

BGer 1C 350/2020 vom 30. Juni 2020

Bundesgericht, 2020-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_350_2020

FR: TF 1C 350/2020 du 30 juin 2020

IT: TF 1C 350/2020 del 30 giugno 2020

Regeste

Gestaltungsplan Primarschule Brühl mit Sonderbauvorschriften | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Volltext

Bundesgericht I. Öffentlich-rechtliche Abteilung 30.06.2020 1C 350/2020 (1C_350/2020)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 30.06.2020 1C 350/2020 (1C_350/2020) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 30.06.2020 1C 350/2020 (1C_350/2020)

Gestaltungsplan Primarschule Brühl mit Sonderbauvorschriften | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 1C_350/2020 Urteil vom 30. Juni 2020 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Chaix, Präsident, Gerichtsschreiber Störi. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn. Gegenstand Gestaltungsplan Primarschule Brühl mit Sonderbauvorschriften, Beschwerde gegen den Beschluss des Regierungsrats des Kantons Solothurn vom 16. März 2020 (2020/424). Erwägungen: Mit Eingabe vom 15. Juni 2020 hat A._____ Beschwerde erhoben gegen den Beschluss des Regierungsrats des Kantons Solothurn vom 16. März 2020, mit dem dieser den Gestaltungsplan "Primarschule Brühl" genehmigt und die Beschwerde von A._____ abgewiesen hatte. Gegen diesen Beschluss kann, was aus der angefügten Rechtsmittelbelehrung auch für den Beschwerdeführer leicht erkennbar gewesen wäre, beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden. Er ist nicht kantonale Letztinstanz und kann damit beim Bundesgericht nicht angefochten werden (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG). Auf die Beschwerden ist daher im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten, und die Sache ist zuständigkeitshalber dem Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn zu überweisen. Von der Erhebung von Gerichtskosten kann ausnahmsweise abgesehen werden. Demnach erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Die Beschwerde wird dem Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn überwiesen. 4. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, dem Regierungsrat des Kantons Solothurn sowie dem Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 30. Juni 2020 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Chaix Der Gerichtsschreiber: Störi

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.